



KONZEPT

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

**Steuertipp:
Praxisdarlehen – private Darlehen – Lebensversicherungen**

Steuertipp: Praxisdarlehen – private Darlehen – Lebensversicherungen

Häufig werden Praxisfinanzierungen mit sogenannten Tilgungsaussetzungsdarlehen durchgeführt. Bei Fälligkeit wird das Darlehen dann meistens durch parallel angesparte Lebensversicherungen getilgt (Tilgungsaussetzung mit sogenannter Refinanzierung durch Lebensversicherungen). Der steuerliche Vorteil dieses Modells liegt darin, dass die **abzugsfähigen Zinsen** für das betriebliche Praxisdarlehen über die gesamte Laufzeit mangels Tilgung in der unveränderten Höhe bestehen bleiben und damit den steuerlichen Gewinn mindern. Gleichzeitig wird auf der Ebene der Lebensversicherung ein – sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – **steuerfreier Zinsertrag** erzielt. Der Gesamtvorteil dieses Modells liegt in der Regel bei Praxisfinanzierungen im fünfstelligen DM-Bereich, sodass sich das Modell in der Regel als günstige Finanzierungsvariante anbietet.

Zinsen, die für private Darlehen (zum Beispiel Eigenheimbau) geleistet werden, sind bekanntlich steuerlich nicht abzugsfähig. Zu beachten ist nun folgendes:

Sofern einerseits in den nächsten Jahren die oben beschriebenen Praxisdarlehen fällig werden sowie die oben beschriebenen Lebensversicherungen zur Tilgung bereitstehen und andererseits auch noch private Eigenheimdarlehen existieren, sollte mit der Hausbank verhandelt werden, ob die Lebensversicherungssummen zur **außerordentlichen Tilgung des privaten Eigenheimdarlehens** eingesetzt werden können und dafür die steuerlich abzugsfähigen betrieblichen Darlehen bei Fälligkeit lediglich verlängert werden. Bei günstiger Gestaltung könnten erhebliche Steuervorteile erzielt werden.

Da insbesondere die Finanzierungen von Praxen in den neuen Bundesländern bei üblichen Lebensversicherungslaufzeiten von mindestens zwölf Jahren in den nächsten Jahren fällig werden, sollte das oben beschriebene Modell rechtzeitig in die Überlegungen zur Ablösung von Darlehen einbezogen werden.

Dipl.-Oec. Frank Pfeilsticker Steuerberater
Konzept Steuerberatungsgesellschaft mbH, Potsdam